

Vorlage Nr. 15/1242

öffentlich

Datum: 05.10.2022
Dienststelle: OE 7
Bearbeitung: Frau Klein

Sozialausschuss **08.11.2022** **Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Entwicklung der Leistungsentgelte in den stationären Pflegeeinrichtungen im Rheinland

Kenntnisnahme:

Die Entwicklung der Leistungsentgelte in den stationären Pflegeeinrichtungen im Rheinland wird gem. Vorlage Nr. 15/1242 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:
/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:
/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

LEWANDROWSKI

Zusammenfassung

Der Landschaftsverband Rheinland führt, mandatiert durch seine Mitgliedskörperschaften, für alle Sozialhilfeträger die Vergütungsverhandlungen für die stationären Pflegeeinrichtungen mit Sitz im Rheinland nach dem SGB XI.

In den letzten Jahren sind vielfältige, gesetzliche Anforderungen an die Pflege gestellt worden, die erhebliche Auswirkungen auf die Finanzierung der Pflegeeinrichtungen haben.

So wurde zur Verbesserung der Situation der Pflegekräfte in den Pflegeeinrichtungen 2018 die Konzertierte Aktion Pflege (KAP) ins Leben gerufen. Aufgrund der in der KAP entwickelten Maßnahmen und zahlreicher Änderungen im SGB XI ergeben sich erhebliche neue Anforderungen an die Leistungserbringung in den Pflegeeinrichtungen. Als Beispiele sind hier die geplante einheitliche Personalbemessung, die tarifgerechte Bezahlung, der allgemeine Fachkräftemangel, aber auch neue Anforderungen nach Corona zu nennen.

Die Vorlage soll einen Überblick über die Entwicklung der zu erwartenden Herausforderung bei der Finanzierung der stationären Pflegeeinrichtungen geben.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1242:

Im Rahmen der Hilfe zur Pflege nach §§ 61 ff. SGB XI liegt eine geteilte Zuständigkeit zwischen dem Landschaftsverband Rheinland (LVR) als überörtlicher Träger der Sozialhilfe und den Kreisen und kreisfreien Städten sowie der Städteregion Aachen als örtliche Träger der Sozialhilfe vor.

Der LVR ist als überörtlicher Träger der Sozialhilfe als Leistungsträger zuständig für die Leistungen der Hilfe zur Pflege der unter 65-jährigen Personen, sofern deren Pflege wegen einer Behinderung erforderlich ist. Dies gilt auch für Leistungsberechtigte, die in den letzten 12 Monaten vor Vollendung des 65. Lebensjahres ununterbrochen Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen in einer vollstationären Einrichtung erhalten haben und die Leistung weiterhin in einer stationären Einrichtung erbracht wird. Ferner ist der LVR Kostenträger für Leistungsberechtigte zu Lasten der LVR-Hauptfürsorgestelle. Die Kommunen als örtliche Träger der Sozialhilfe sind zuständig für die Leistungen der Hilfe zur Pflege für alle pflegebedürftigen Personen, die nicht in die Zuständigkeit des LVR fallen.

Die Entgelte für stationäre Pflegeeinrichtungen werden nach den Vorgaben des SGB XI zwischen dem Träger der Einrichtung, den Pflegekassen und den für die Bewohnenden zuständigen Trägern der Sozialhilfe vereinbart. Aufgrund der oben dargestellten, geteilten Zuständigkeit sind in den meisten Fällen mehrere zuständige Sozialhilfeträger vorhanden. Um diese Aufgaben und die gemeinsamen Interessen der verschiedenen Sozialhilfeträger gegenüber den übrigen Beteiligten der Vergütungsvereinbarung effektiv und effizient wahrzunehmen, haben die Landschaftsverbände mit den Kommunen eine Vereinbarung zur Mandatierung getroffen. Die Landschaftsverbände übernehmen im Rahmen der Vergütungsverhandlung die Vertretung aller Sozialhilfeträger. Durch diese Vereinbarung wird sichergestellt, dass ein einheitliches Auftreten der Sozialhilfeträger erfolgt und die Interessen der Sozialhilfe in den Verhandlungen gut vertreten werden. Entsprechende Vereinbarungen hat der LVR mit allen Mitgliedskörperschaften abgeschlossen, die Vereinbarungen sind unbefristet.

1) Aktuelle Entgelte im Rheinland und in den Kommunen

Die durchschnittlichen Entgelte in den Pflegeeinrichtungen im Rheinland haben sich in den letzten Jahren folgendermaßen entwickelt:

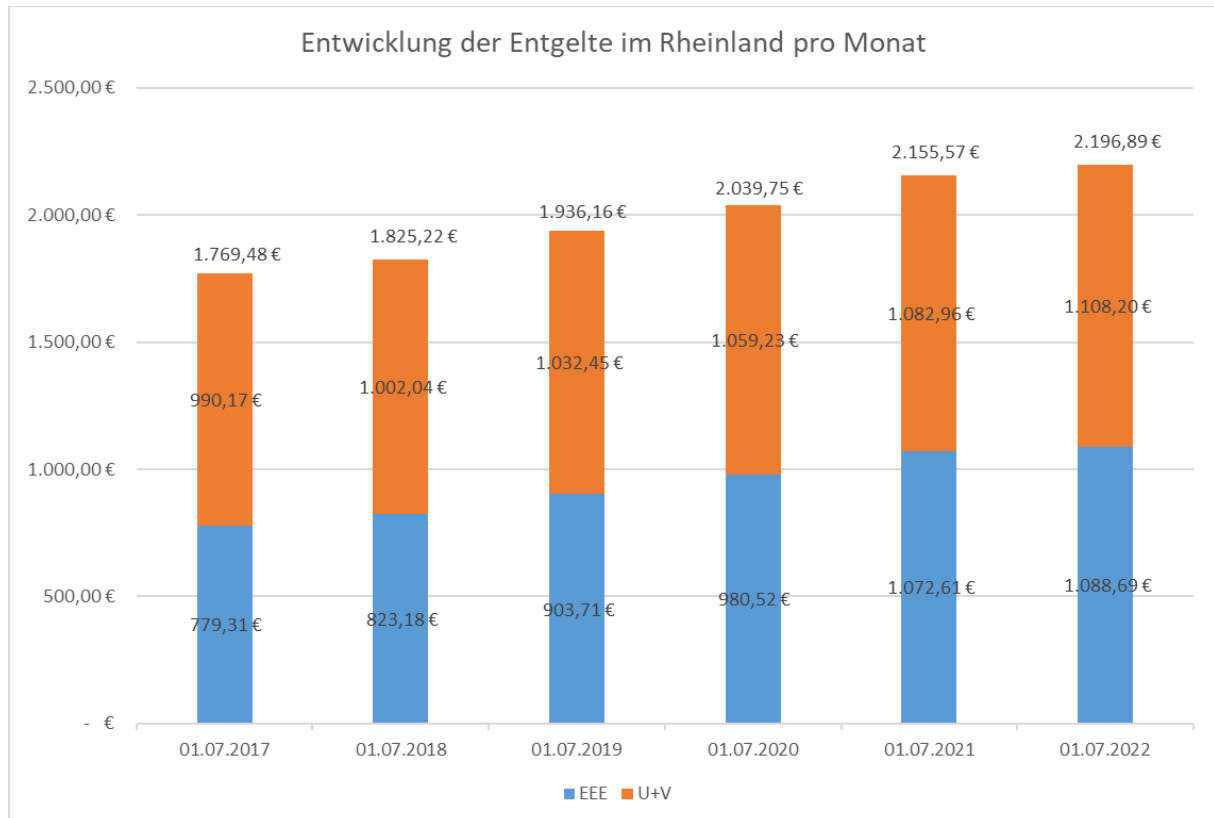


Abbildung 1 Darstellung der durchschnittlichen Entgelte im Rheinland 2017-2022 pro Monat

Es ist deutlich zu erkennen, dass die Entgelte bereits in der Vergangenheit jedes Jahr angestiegen sind. Dabei bewegte sich die Steigerung im Bereich der Unterkunft und Verpflegung (U+V) im Bereich der allgemeinen Preissteigerung. Der einrichtungseinheitliche Eigenanteil (EEE) für die pflegerischen Aufwendungen stieg entsprechend der Tarifentwicklungen an.

Demgegenüber steht eine durchschnittliche Altersrente nach 45 Versicherungsjahren in den alten Bundesländern¹ in Höhe von 1.538,55 € (Stand 01.07.2021). Hier war in den letzten Jahren nur ein geringer Anstieg im Bereich der durchschnittlichen Altersrente zu verzeichnen, so dass die Finanzierungslücke für die Bewohnenden der Einrichtungen von Jahr zu Jahr gewachsen ist.

Um die zukünftige Entwicklung darzustellen, und um die Auswirkungen der Tarifbindung der Träger der Einrichtungen vorzustellen, wird im Folgenden die Auswertung zum 01.07.2022 differenzierter dargestellt.

¹ Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung 2017-2021

Übersicht der durchschnittlichen Eigenanteile pro Monat im Rheinland zum 01.07.2022:

	Zahl der Einrichtungen	Gesamtplatzzahl	pflegebedingter Aufwand			U & V		Ø Zuzahlung pro Monat
			EEE ²	Umlagen Altenpflegeausbildung ³	Gesamt	Unterkunft	Verpflegung	
Regeleinrichtungen gesamt	1.059	89.798	945,11 €	143,58 €	1.088,69 €	626,04 €	482,16 €	2.196,89 €
davon								
privatgewerbliche Pflegeeinrichtungen	336	24.261	697,72 €	142,06 €	839,78 €	577,68 €	444,74 €	1.862,20 €
Pflegeeinrichtungen der Freien Wohlfahrt	663	59.244	1.053,04 €	143,89 €	1.196,93 €	646,12 €	497,67 €	2.340,72 €
kommunale Pflegeeinrichtungen	60	6.293	1.132,82 €	145,41 €	1.278,23 €	675,93 €	520,49 €	2.474,65 €

Abbildung 2 Darstellung der durchschnittlichen Entgelte im Rheinland 01.07.2022 differenziert nach Trägergruppen

Wie in der Tabelle zu erkennen ist, gibt es preislich einen deutlichen Unterschied zwischen den Einrichtungen in privat-gewerblicher Trägerschaft und den Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege bzw. den kommunalen Pflegeeinrichtungen. Dieser Unterschied beruht auf der z. Zt. noch unterschiedlichen Entlohnung des Personals in den Einrichtungen. Die Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege und die kommunalen Einrichtungen zahlen bereits jetzt ihren Beschäftigten fast vollständig eine Entlohnung nach (unterschiedlichen) Tarifverträgen. Dagegen sind die Träger der privat-gewerblichen Einrichtungen deutlich freier in der Entlohnung und oft nicht an Tarifverträge gebunden. Da die Personalkosten in den Pflegeeinrichtungen ca. 80% des gesamten Budgets darstellen, kommt es durch die unterschiedlichen Entlohnungssysteme zu den dargestellten Unterschieden.

Diese Unterschiede zeigen sich auch in den durchschnittlichen Entgelten der einzelnen Kommunen. So weisen Kommunen mit einer geringen Anzahl von Einrichtungen in privat-gewerblicher Trägerschaft ein deutlich höheres Entgeltniveau auf als Kommunen mit vielen privat-gewerblichen Einrichtungen. Insgesamt ist der Anteil der privat-gewerblichen Einrichtungen zudem in den Kreisen und der Städtereion mit durchschnittlich 39% deutlich höher als in den kreisfreien Städten, in denen der durchschnittliche Anteil bei 22% liegt. Hinzu kommt, dass sich die Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft, die eine Tarifbindung an den TVÖD haben, überwiegend in kreisfreien Städten befinden und somit auch das Entgeltniveau in den Städten erhöhen.

² EEE: einrichtungseinheitlicher Eigenanteil = Anteil des pflegebedingten Aufwands, der nach Abzug der Leistung der Pflegekasse vom Pflegebedürftigen selbst getragen werden muss

³ Umlagen für Altenpflegeausbildung: die Höhe der Umlage ist abhängig vom Fachkräfteanteil in den Einrichtungen und wird für jede Einrichtung individuell ermittelt

Übersicht der durchschnittlichen Eigenanteile pro Monat in den Kreisen und der Städtere-
gion Aachen zum 01.07.2022:

	Zahl der Einrichtungen	Gesamtplatzzahl	pflegebedingter Aufwand			U & V		Ø Zuzahlung pro Monat
			EEE	Umlagen Altenpflegeausbildung	Gesamt	Unterkunft	Verpflegung	
Städtere- gion Aachen	69	5.919	909,87 €	139,32 €	1.049,16 €	616,92 €	474,86 €	2.140,94 €
Kreis Düren	46	3.161	828,34 €	140,84 €	969,18 €	611,14 €	470,29 €	2.050,61 €
Kreis Euskir- chen	29	2.093	793,64 €	135,37 €	929,01 €	605,05 €	465,73 €	1.999,79 €
Kreis Heins- berg	31	2.208	872,05 €	152,40 €	1.024,45 €	621,78 €	478,81 €	2.125,04 €
Kreis Kleve	54	3.345	920,65 €	160,62 €	1.081,27 €	610,83 €	470,60 €	2.162,70 €
Kreis Mett- mann	54	4.731	949,27 €	139,63 €	1.088,90 €	620,57 €	477,90 €	2.187,37 €
Oberbergi- scher Kreis	42	2.941	795,14 €	147,84 €	942,98 €	609,62 €	469,08 €	2.021,68 €
Rhein-Erft- Kreis	47	3.850	868,10 €	132,94 €	1.001,04 €	614,48 €	473,03 €	2.088,55 €
Rheinisch- Bergischer Kreis	26	2.671	949,51 €	137,50 €	1.083,01 €	622,70 €	479,42 €	2.185,13 €
Rhein-Kreis Neuss	43	3.908	937,71 €	140,54 €	1.078,25 €	627,56 €	483,07 €	2.188,88 €
Rhein-Sieg- Kreis	72	5.652	843,48 €	141,15 €	984,63 €	607,18 €	467,25 €	2.059,06 €
Kreis Viersen	28	2.497	937,54 €	146,93 €	1.084,47 €	625,44 €	481,55 €	2.191,46 €
Kreis Wesel	53	4.762	984,63 €	149,97 €	1.134,60 €	624,22 €	480,64 €	2.239,46 €
Durch- schnitt Kreise / Städtere- gion	594	47.738	892,40 €	143,58 €	1.035,98 €	616,01 €	474,55 €	2.126,54 €

Abbildung 3 Darstellung der durchschnittlichen Entgelte im Rheinland 01.07.2022 in den Kreisen

Anteil privat-gewerblicher Einrichtungsträger in ausgewählten Kreisen:

Kreis Euskirchen 51,7%

Kreis Mettmann 16,6%

Übersicht der durchschnittlichen Eigenanteile pro Monat in den kreisfreien Städten zum 01.07.2022:

	Zahl der Einrichtungen	Gesamtplatzzahl	pflegebedingter Aufwand			U & V		Ø Zuzahlung pro Monat
			EEE	Umlagen Altenpflegeausbildung	Gesamt	Unterkunft	Verpflegung	
Stadt Bonn	31	2.700	986,12 €	139,02 €	1.125,14 €	630,34 €	492,80 €	2.258,28 €
Stadt Düsseldorf	47	4.401	1.015,13 €	143,89 €	1.159,02 €	629,09 €	484,59 €	2.272,70 €
Stadt Duisburg	60	5.169	979,52 €	139,02 €	1.118,54 €	626,04 €	481,85 €	2.226,43 €
Stadt Essen	67	6.497	1.046,34 €	144,50 €	1.190,84 €	643,99 €	495,85 €	2.330,68 €
Stadt Köln	74	6.600	1.007,40 €	143,58 €	1.150,98 €	643,38 €	495,24 €	2.289,60 €
Stadt Krefeld	28	2.285	1.120,64 €	151,49 €	1.272,13 €	668,33 €	514,71 €	2.455,17 €
Stadt Leverkusen	11	1.281	1.026,69 €	139,32 €	1.166,01 €	622,09 €	478,81 €	2.266,91 €
Stadt Mönchengladbach	30	2.505	1.008,73 €	153,93 €	1.162,66 €	650,08 €	500,71 €	2.313,45 €
Stadt Mülheim	17	1.807	1.034,05 €	139,63 €	1.173,68 €	645,21 €	496,76 €	2.315,65 €
Stadt Oberhausen	21	1.986	960,72 €	135,06 €	1.095,78 €	604,75 €	465,73 €	2.166,26 €
Stadt Remscheid	16	1.124	971,28 €	133,24 €	1.104,52 €	632,43 €	487,02 €	2.223,97 €
Stadt Solingen	26	1.873	986,83 €	161,23 €	1.148,06 €	644,60 €	496,45 €	2.289,11 €
Stadt Wuppertal	37	3.832	1.006,42 €	136,59 €	1.143,01 €	643,08 €	495,24 €	2.281,33 €
Durchschnitt Städte	460	41.580	1.012,86 €	143,58 €	1.156,44 €	638,82 €	491,89 €	2.287,15 €

Abbildung 4 Darstellung der durchschnittlichen Entgelte im Rheinland 01.07.2022 in den kreisfreien Städten

Anteil privat-gewerblicher Einrichtungsträger in ausgewählten Städten:

Stadt Essen 16,4%

Stadt Oberhausen 28,5%

Aufgrund der oben dargestellten hohen Kosten, die im Rahmen der stationären Pflege von den Pflegebedürftigen selbst getragen werden müssen, ist ein steigender Anteil von ihnen nicht in der Lage, die Kosten aus dem eigenen Einkommen bzw. Vermögen zu bestreiten und daher auf Leistungen der Hilfe zur Pflege angewiesen. Die Kosten der Hilfe zur Pflege in stationären Pflegeheimen betragen in NRW im Jahr 2021 1.052 Mio €. Dabei wurden Leistungen der Hilfe zur Pflege für 72.940 pflegebedürftige Menschen erbracht. Dies entspricht ca. 40% aller Heimbewohnenden⁴. Aufgrund der derzeitigen Entwicklung in der Pflegelandschaft, ist in naher Zukunft mit einem überproportionalen Anstieg sowohl der Leistungsberechtigten, als auch der Kosten zu rechnen.

2) Entlastungsbetrag nach § 43c SGB XI

Im Rahmen der Konzertierten Aktion wurde eine finanzielle Entlastung der Pflegebedürftigen vereinbart. Die Pflegebedürftigen erhalten seit dem 01.01.2022 in Abhängigkeit von der Dauer des Leistungsbezugs in einer stationären Pflegeeinrichtung einen prozentualen Zuschuss zu ihrem Eigenanteil für die Pflege (43c SGB XI).

Dauer des Leistungsbezugs	Zuschuss
Bis 12 Monate	5%
12-24 Monate	25%
25-36 Monate	45%
Ab 37 Monaten	70%

Diese enge Verknüpfung der Zuschusshöhe mit der Verweildauer der Pflegebedürftigen in der Pflegeeinrichtung führt dazu, dass ca. 45% der Pflegebedürftigen kaum eine Entlastung haben, da sie innerhalb des ersten Jahres in der Einrichtung bereits versterben. Nur ca. 32% der Pflegebedürftigen leben länger als 36 Monate in einer Einrichtung und kommen in dem Genuss des 70%igen Zuschuss.

Insgesamt ist aber durch die Einführung des Entlastungsbetrages zum 01.01.2022 eine spürbare Entlastung bei vielen Pflegebedürftigen eingetreten und auch der Anteil der Menschen, die auf Leistungen der Hilfe zur Pflege angewiesen sind, ist zunächst zurückgegangen.

Aufgrund der zu unter 3) dargestellten Entwicklung ist zu erwarten, dass sich in den nächsten Monaten dieser Effekt wieder umkehren wird.

⁴ Quelle: www.It.nrw.de „Ausgaben und Einnahmen für Sozialhilfe nach dem SGBXII“

3) Ausblick auf die zukünftige Entwicklung der Heimentgelte

Die Finanzierung der stationären Pflegeeinrichtungen ist aufgrund von gesetzlichen Änderungen und der aktuellen gesellschaftlichen Lage starken Veränderungen unterworfen. Diese Veränderungen werden zu einem deutlichen Anstieg der Entgelte führen.

a) Einführung Tariftreue zum 01.09.2022

Im Rahmen der Konzertierten Aktion Pflege wurden zur Bekämpfung des Fachkräftemangels in der Pflege zahlreiche Maßnahmen beschlossen. Eine dieser Maßnahmen ist die sog. „Tariftreue“, d.h. die Verpflichtung der Einrichtungsträger zur Zahlung von angemessenen Löhnen im Pflege- und Betreuungsdienst. So ist ab dem 01.09.2022 der Abschluss eines Versorgungsvertrages nach § 72 SGB XI, d.h. die Zulassung als Pflegeeinrichtung, daran geknüpft, dass der Träger der Einrichtung seinen Mitarbeitenden im Pflege- und Betreuungsdienst eine Entlohnung bezahlt, die entweder auf einen Tarifvertrag bzw. einer kirchlichen Arbeitsrechtsregelung basiert, oder sich an einen solchen anlehnt. Alternativ besteht auch die Möglichkeit, eine Entlohnung zu zahlen, die den regionalüblichen Durchschnitt der tarifgebundenen Einrichtungen nicht unterschreitet. Dies bedeutet, dass ab dem 01.09.2022 alle Einrichtungen ihre Mitarbeitenden im Pflege- und Betreuungsdienst auf Tarifniveau entlohnen müssen. Dementsprechend werden die Entgelte für die privat-gewerblichen Einrichtungen deutlich ansteigen. Es ist davon auszugehen, dass in Zukunft anhand der Entgelte keine Unterschiede mehr zwischen Einrichtungen in privat-gewerblicher Trägerschaft und Einrichtungen der Freien Wohlfahrt zu erkennen sind.

Alleine die Anpassung der Tariflöhne wird zu einem Anstieg des EEE für die privat-gewerblichen Einrichtungen auf das Niveau der Einrichtungen der Freien Wohlfahrt führen. Das entspricht einer Steigerung von durchschnittlich 839,78 € auf 1.196,93 € bzw. eine Steigerung von ca. 40% (vgl. Abbildung 2). Bezogen auf alle Einrichtungen im Rheinland bedeutet die Anpassung des EEE eine Gesamtsteigerung um 10%, da das durchschnittliche Entgelt von 1.088,69 € auf 1.201,54 € steigt.

Der tatsächliche Anstieg wird allerdings für jede Einrichtung individuell ausfallen, so dass es deutlich geringere aber auch deutlich höhere Steigerungen im Einzelfall geben wird. Als Extrembeispiel wird hier eine Einrichtung genannt, deren EEE von 593,60 € auf 1.547,45 € steigen wird.

b) Berücksichtigung der momentanen Preissteigerungsraten

Aufgrund des Krieges in der Ukraine liegt die Teuerungsrate im Moment in allen Bereichen deutlich höher als in der Vergangenheit. Insbesondere die Aufwendungen im Bereich „Wasser, Energie und Brennstoffe“ und für Lebensmittel sind deutlichen Preiserhöhungen ausgesetzt. Derartige Preiserhöhungen fallen hauptsächlich in den Bereich der Unterkunft und der Verpflegung. Diese müssen nach den Vorgaben des Bundessozialgerichts von den Kostenträgern refinanziert werden. Somit wird sich hier eine überdurch-

schnittliche Erhöhung der Entgelte in allen Einrichtungen ergeben. Eine konkrete Schätzung ist z. Zt. seriös nicht möglich. Alleine eine Verdoppelung der Aufwendungen für Lebensmittel und Wasser, Energie und Brennstoffe würde eine Erhöhung um ca. 350 € im Monat pro Bewohner*in ausmachen.

Im Rahmen der aktuellen Verhandlungen werden z. Zt. teilweise Forderungen erhoben (und mit Verträgen hinterlegt), die eine Steigerung im Bereich „Wasser, Energie und Brennstoffe“ von bisher ca. 6,00 € pro Tag auf ca. 24,00 € pro Tag (d.h. 400%) ausweisen. Die weitere Entwicklung auf dem Strom- und Energiemarkt muss abgewartet werden.

c) Mehrkosten aufgrund der Corona-Pandemie

Da die Bewohnenden der Pflegeeinrichtungen zu den besonders vulnerablen Bevölkerungsgruppen gehören und besonders geschützt werden müssen, sind die Anforderungen an die Hygiene in den Pflegeeinrichtungen in den letzten beiden Jahren stark angestiegen. So hat sich u.a. der Aufwand an Schutzmaterialien (Handschuhe, Masken usw.) deutlich erhöht. Bis zum 30.06.2022 wurde dieser Mehraufwand über einen Rettungsschirm von den Pflegekassen finanziert. Nach dem Auslaufen des Rettungsschirms müssen die weiterhin notwendigen Kosten über die Entgelte refinanziert werden.

d) Einführung eines neuen Personalbemessungssystems zum 01.07.2023

Eine weitere Maßnahme der Konzertierten Aktion Pflege ist die Einführung eines neuen Personalbemessungssystems zum 01.07.2023. Mit diesem System, das erstmalig für ganz Deutschland einheitliche Personalschlüssel vorgibt, soll insgesamt die Qualität der Pflege in den Einrichtungen erhöht werden. Die neuen Personalschlüssel basieren auf einer Studie von Herrn Prof. Rothgang im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit, nach deren Ergebnis „mehr Hände“ in der Pflege benötigt werden. Dementsprechend wird es in allen Pflegeeinrichtungen zu einem deutlichen Personalzuwachs, insbesondere im Bereich der Assistenzkräfte, kommen. Durch diesen Zuwachs an Assistenzkräften wird die Fachkraftquote in den Einrichtungen zwar prozentual von heute mindestens 50% auf ca. 35-40% absinken, absolut wird sich die Anzahl der Fachkräfte dagegen nicht ändern. Das zusätzliche Personal ist über die Entgelte zu finanzieren, wodurch es naturgemäß zu deutlichen Steigerungen in allen Einrichtungen kommen wird. Bei einem zu erwartenden Zuwachs von ca. 6 Assistenzkräften pro Einrichtung ist bei vorsichtiger Berechnung von einer monatlichen Steigerung um ca. 400 € auszugehen.

Da die Einzelheiten der Umsetzung des neuen Personalbemessungssystems derzeit auf Bundesebene diskutiert werden, kann noch keine genauere Schätzung der Mehrkosten abgegeben werden.

In Vertretung

LEWANDROWSKI